



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 1. April 2017

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, zh.ch/jagd

Verwendung kleinkalibriger Jagdwaffen durch Jagdgäste

Ersetzt Verfügung vom 11. Oktober 2016

Gemäss § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) erlässt die zuständige Direktion die nötigen Vorschriften über Art und Beschaffenheit der zur Jagd zulässigen Waffen und Munition; ebenfalls ist über die Zulassung von bisher nicht gebräuchlichen Waffen zu entscheiden.

Mit Inkraftsetzung der neuen Kantonalen Jagdverordnung (JV) per 1. August 2016 ergingen detailliertere Vorschriften zum Einsatz von Jagdwaffen; insbesondere wurden die Bundesvorschriften bezüglich Munition, Kaliber und Schussdistanzen umgesetzt. Im Speziellen musste der Begriff «Kleinkaliber» neu definiert bzw. abgegrenzt werden.

Jagdpädchter und Jagdaufsichtsorgane dürfen gemäss § 20 Abs. 5 JV für den Abschuss von verletztem oder krankem Wild sowie von jagdbaren Vögeln und Kleinraubwild weiterhin Jagdkugelpatronen mit einem Kaliber unter 6 mm verwenden, sofern die Auftreffenergie bei einer Distanz von 100 Metern mindestens 90 Joule beträgt. Grundeigentümern, Pächtern und Verwaltern von Gutsbetrieben (ohne jagdliche Ausbildung) ist zudem bei Anwendung des Abwehrrechtes gestattet, die gleichen Waffen zu verwenden, welche Jagdpädchter und Aufseher einsetzen dürfen (§ 20 Abs. 8 JV).

Die Minimalenergie und die nach § 20 Abs. 1 JV verlangte «tödliche Wirkung» sind als grundlegende Voraussetzungen für den Einsatz von Jagdwaffen und Munition festgesetzt. Gestützt auf § 36 Abs. 3 JG und § 20 Abs. 6 JV kann auch Inhaberinnen und Inhabern eines zürcherischen Jagd-Gästepasses unter den im Dispositiv genannten Bedingungen die Verwendung von Jagdkugelpatronen mit einem Kaliber unter 6 mm bewilligt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Inhaberinnen und Inhabern eines Zürcherischen Jagd-Gästepasses ist die Verwendung von Jagdkugelpatronen mit Kaliber unter 6 mm und einer minimalen Auftreffenergie von 90 Joule bei einer Distanz von 100 Metern für den Abschuss von Kleinraubwild und jagdbaren Vögeln erlaubt.
- II. Diese Verfügung gilt ab 1. April 2017 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 11. Oktober 2016 aufgehoben.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Publikation im Amtsblatt

V. Mitteilung an

- Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
- Statthalterämter
- Gemeinden des Kantons Zürich
- Kantonspolizei, SPSA, TU

Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: **- 1. April 2017**